

Bühnenwerke u. a.) in einer objektiv wahrnehmbaren Form (gilt auch für Skizzen und Entwürfe) gestaltet sind und eine individuelle oder kollektive schöpferische Leistung darstellen. Das U. als sozialistisches Persönlichkeitsrecht legt die nichtvermögensrechtlichen Befugnisse (Anerkennung der Urheberschaft und die Namensnennung, Erstveröffentlichungsrechte, Unverletzlichkeit des Werkes sowie den Schutz seines Ansehens); die vermögensrechtlichen Befugnisse (Nutzungsbefugnisse) des Urhebers fest, gewährleistet eine Schutzfrist, die 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers endet und bestimmt ferner die Grundsätze des Urhebervertragsrechts. Außerhalb des Gesetzes über das U. besteht zu seiner Ergänzung und Konkretisierung eine Reihe wichtiger Rechtsvorschriften wie z. B. die VO über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiet der Musik sowie Honorarordnungen für die verschiedensten Bereiche (z. B. Honorarordnung Verlagswesen, Honorarordnung Film). Bestandteil des U. der DDR sind ferner die Bestimmungen des internationalen U., die für die DDR aufgrund ihrer Partnerschaft in Staatsverträgen zum Schutz des U. verbindlich sind. Für die kriminalistische Arbeit ist von Bedeutung, daß gern, dem Gesetz über das U. Personenbildnisse ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich ausgestellt werden dürfen, die von den zuständigen staatlichen Organen zu Zwecken der Rechtspflege oder der staatlichen Sicherheit hergestellt sind.

Urinspuren: können flüssig vorhanden oder bereits getrocknet sein. Flüssiger Urin unterliegt schnell der Fäulnis und muß daher unverzüglich zu einer Untersuchungsstelle gelangen oder auf Filterpapier getrocknet

werden. Urin ist eine Lösung organischer und anorganischer Stoffe, die vom Organismus ausgeschieden werden. Die ausgeschiedenen Stoffe werden in Normalbestandteile, in solche, die bei bestimmten Krankheiten entstehen, und in jene, die nur gelegentlich durch Zufuhr von Arzneimitteln, Drogen, Giften, Suchtmitteln, Alkohol und Dopingmitteln enthalten sind, unterteilt.

Urkunde: im StGB gesetzlich definierter Begriff, demzufolge die echte U. eine schriftliche oder in anderer Form auf gezeichnete Erklärung ist, die in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten ausgestellt wurde und Rechte und Pflichten begründet, ändert, aufhebt oder eine rechtserhebliche Tatsache beweist und ihren Aussteller erkennen läßt. Unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist für die Anerkennung als U. — sofern die obigen Voraussetzungen erfüllt sind — die Schriftform kein zwingendes Erfordernis mehr. Demzufolge tragen auch Tonbandaufzeichnungen, Video-Aufzeichnungen, Filme, Mikrofilme (→ *Mikroverfilmung*) und innerhalb der → *Belege* auch Verbund-, Zeichenlochkarten und ähnliche maschinenlesbare Datenträger Urkundencharakter. Die Erkennbarkeit des Urkundenausstellers ist nicht von seiner Unterschrift abhängig. Es genügt, daß durch allgemein bekannte Regeln der Aussteller identifiziert werden kann.

U. sind ein wichtiges → *Beweismittel* im Ermittlungsverfahren. Zur Tatrealisierung und -Verschleierung anderer Straftaten bedienen sich die Täter oft der → *Urkundenfälschung*. Von der Urkundenfälschung muß die schriftliche Lüge abgegrenzt werden.